

RS OGH 1988/4/20 3Ob40/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1988

Norm

ZPO nF §575 Abs2

Rechtssatz

Da es sich bei der verkürzten Titelverjährung um eine nur für Exekutionstitel im Bestandverfahren nach den §§ 560 ff ZPO geltende Ausnahme handelt, hat nicht die betreibende Partei zu behaupten und darzutun, daß der Räumungsverpflichtung kein Bestandverhältnis zugrunde lag. Die Frist des § 575 Abs 2 ZPO ist nur dann zu beachten und der Räumungsexekutionsantrag infolge Außerkrafttretens des Titels wegen Unterlassung der Exekutionsführung vor Ablauf der sechs Monate ab Vollstreckungsmöglichkeit abzuweisen, wenn sich aus dem Titel oder nach der Aktenlage ergibt, daß § 575 Abs 2 ZPO überhaupt anwendbar ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 40/88
Entscheidungstext OGH 20.04.1988 3 Ob 40/88
Veröff: JBI 1988,595

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0044924

Dokumentnummer

JJR_19880420_OGH0002_0030OB00040_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at